

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Reglement

über die Zuchtbuchführung in Schafzuchtgenossenschaften und Schafzuchtvereinen

Gültig ab 1. August 2005

**Vom Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes
genehmigt am 30. August 2005**



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Die Schafzuchtgenossenschaft (SZG) / der Schafzuchtverein (SZG)	3
2.1	Allgemeines, Rechtsform.....	3
2.2	Anerkennung	3
2.3	Aufgaben	3
2.4	Zuchtstationen	3
3	Verantwortliche Personen in der SZG und ihre Aufgaben	4
3.1	Präsident.....	4
3.2	Zuchtbuchführer.....	4
3.3	Zuchtbuchführer-Stellvertreter.....	4
3.4	Leistungskontrolleure	4
3.5	Züchter.....	4
4	Entschädigung	5
5	Registrierung der Tiere im Herdebuch	6
5.1	Der Bestand an Herdebuchtieren	6
6	Führen der Formulare	7
6.1	Schafzüchterverzeichnis.....	7
6.2	Meldeformular für Funktionäre der SZG.....	7
6.3	Herdenkontrolle	7
6.4	Widderliste	8
6.5	Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte (GKL-Karte).....	8
6.6	Wurfmeldeblatt.....	8
6.7	Herdeninventar	9
6.8	Schauliste	9
7	Kennzeichnung	11
8	Auswertungen	12
8.1	Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)	12
8.2	Zuchtblatt	12
8.3	Jahresauswertung (Betriebs- und Genossenschaftsauswertung).....	12
8.4	Jungviehregister	12
9	Leistungsprüfungen	13
10	Sanktionen	14
10.1	Sanktionen bei Verfehlungen des Zbf. und der Leistungskontrolleure.....	14
10.2	Rechtsmittel.....	14
Anhang	16
	Rassenbezeichnungen	16



Einleitung

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Tierzucht durch Bund und Kantone ist die Verordnung über die Tierzucht vom 7. Dezember 1998 (TZV). An die anerkannten Zuchtorganisationen können Beiträge geleistet werden für die folgenden Tätigkeiten:

- Herdebuchführung
- Leistungsprüfungen
- Auswertung züchterischer Daten
- Durchführung von Programmen zur Erhaltung der Schweizer Rassen
- Verbesserung der Qualität viehwirtschaftlicher Produkte

Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt eine Zuchtorganisation, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 a bis k TZV erfüllt sind. Der Schweizerische Schafzuchtverband (SZV) hat die Anerkennung erhalten.

Der SZV führt ein Herdebuch für Schafe. Das Herdebuch bezweckt im Interesse der Züchter eine gezielte Zuchtwahl durch umfassende Erhebungen und vollständige Aufzeichnungen über die Abstammung, die Leistungen, die äusserlich wahrnehmbaren Eigenschaften der zur Zucht verwendeten Tiere sowie ihrer Verwandten. Die Caprovis Data AG betreibt im Auftrag des SZV für die Führung des Herdebuchs eine Herdebuchstelle.

Grundlage des Herdebuchs ist die Zuchtbuchführung in den Schafzuchtgenossenschaften und –vereinen, die mit diesem Reglement geregelt wird. Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind mit inbegriffen. Schafzuchtgenossenschaften und –vereine werden abgekürzt mit SZG bezeichnet.



1 Die Schafzuchtgenossenschaft (SZG) / der Schafzuchtverein (SZG)

1.1 Allgemeines, Rechtsform

In einem begrenzten Einzugsgebiet schliessen sich Züchter zu einer SZG zusammen. Das Einzugsgebiet ist in den Statuten der SZG zu umschreiben. Als Rechtsform für die SZG ist neben der Genossenschaft nach Art. 828ff OR auch der Verein nach Art. 60ff ZGB möglich und im Allgemeinen zu empfehlen.

1.2 Anerkennung

Neu gegründete SZG haben unter Vorlegung der Statuten bei der Herdebuchstelle ein Gesuch um Aufnahme in den SZV einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Herdebuchstelle durch den Vorstand des SZV. Wo SZG in kantonalen oder regionalen Zuchtverbänden zusammengeschlossen sind, werden diese vorgängig angehört. Die Delegiertenversammlung des SZV legt den jährlichen Beitrag der SZG an den SZV fest. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die SZG verbindlich.

Die Herdebuchstelle teilt den anerkannten SZG eine Inschrift (bestehend aus einem bis drei Buchstaben) zu, die als zusätzliche Information die Herkunft der registrierten Tiere festhält.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der SZG umfassen insbesondere:

- Förderung der Schafzucht
- Durchführen von Erhebungen für die Herdebuchführung und die Leistungsprüfungen nach den Vorschriften dieses Reglements und weiteren vom SZV erlassenen Vorschriften
- Organisation der Schau nach den Schauvorschriften der für das Gebiet der SZG vom SZV mit der Tierbeurteilung beauftragten Organisation
- Einberufung einer jährlichen Generalversammlung
- Vertretung der SZG in anderen Organisationen

1.4 Zuchtstationen

Für bestehende Zuchtstationen gelten die Bestimmungen für SZG sinngemäss. Neue Zuchtstationen werden nur in Ausnahmefällen durch den Vorstand auf Antrag der Herdebuchstelle anerkannt und müssen sich administrativ einer benachbarten SZG anschliessen.



2 Verantwortliche Personen in der SZG und ihre Aufgaben

2.1 Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte der SZG sowie die Genossenschaftsversammlung und vertritt die SZG gegen aussen.

2.2 Zuchtbuchführer

Die Mitgliederversammlung der SZG wählt eine handlungsfähige Person zum Zuchtbuchführer (Zbf.) der SZG. Der Zbf. wird vom Vorstand des SZV auf Antrag der Herdebuchstelle bestätigt.

Der Zbf. muss das vom Vorstand des SZV erlassene Pflichtenheft für Zbf. unterzeichnen.

Der Zbf. ist für die ordnungsgemässe Führung der für die Herdebuchführung notwendigen Formulare und Hilfsformulare sowie die vorschriftsgemässe Verwendung des von der Herdebuchstelle abgegebenen Materials gemäss den Vorschriften dieses Reglements verantwortlich. Er ist verpflichtet, an den von der Herdebuchstelle organisierten Zuchtbuchführerkursen teilzunehmen. Er meldet Mutationen der Funktionäre, Stellvertreter und Kontrolleure sowie der Mitglieder der SZG an die Herdebuchstelle und berät die Züchter in Fragen der Herdebuchzucht.

2.3 Zuchtbuchführer-Stellvertreter

Die SZG wählt einen Stellvertreter des Zbf. Dieser übernimmt die Funktionen des Zbf. bei dessen Abwesenheit, Krankheit oder Verhinderung.

2.4 Leistungskontrolleure

Die SZG kann Leistungskontrolleure für die Erhebungen der Leistungsprüfungen (Lammgewichtserhebungen) einsetzen. Diese sind der Herdebuchstelle zu melden.

2.5 Züchter

Die Tätigkeit des einzelnen Züchters als kleinste Einheit in der Zuchtorganisation ist letztlich entscheidend für die korrekte Herdebuchführung. Auf dieser Stufe werden die Daten erhoben. Die Pflichten des Züchters werden neu im „Pflichtenheft und Reglement für den aktiven Züchter einer SZG“ festgehalten.



3 Entschädigung

Der Zbf. wird vom SZV mit einem Grundbeitrag entschädigt. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Grundbeitrags sind im Pflichtenheft für Zbf. geregelt.

Der Vorstand des SZV legt die Entschädigung für die Leistungsprüfungen fest. Die Entschädigung ist für diejenigen Personen bestimmt, welche die Leistungsprüfungen erhoben haben, und darf nicht in die Kasse der SZG gegeben werden.

Das Festlegen weiterer Entschädigungen an Zbf., Zbf.-Stellvertreter und Leistungskontrolleure ist Sache der SZG. Es besteht Anrecht auf eine angemessene Entschädigung, die der zeitlichen Beanspruchung entspricht.



4 Registrierung der Tiere im Herdebuch

4.1 Der Bestand an Herdebuchtieren

Der Bestand an Herdebuchtieren der SZG umfasst weibliche und männliche Tiere, welche die in Art. 1 der Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht vom 7. Dezember 1998 festgesetzten Anforderungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfüllen.

Es sind dies namentlich Tiere, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Tier ist im Herdebuch eingetragen.
- Die Eltern und Grosseltern sind im Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen (Belegwidderabstammung ist gültig).
- Das Tier hat das Mindestalter von sechs Monaten erreicht und ist nicht als tot registriert.
- Das Tier steht auf einem aktiven Herdebuch-Betrieb.
- Männliche Tiere: Wurden innerhalb der letzten 12 Monate beurteilt oder in einer Herdenkontrolle registriert.
- Weibliche Tiere: Wurden innerhalb der letzten 12 Monate beurteilt oder haben in den letzten 18 Monaten eine Ablammung oder sind weniger als 24 Monate alt.

Der für die Massnahmen dieses Reglements massgebende Bestand an Herdebuchtieren wird jeweils am 1. Mai erhoben.



5 Führen der Formulare

5.1 Schafzüchterverzeichnis

Der Zbf. erhält periodisch ein Verzeichnis aller Züchter der SZG mit den entsprechenden TVD-Betriebsnummern. Er überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Adressen und teilt Mutationen der Herdebuchstelle mit.

5.2 Meldeformular für Funktionäre der SZG

Das Meldeformular für Funktionäre der SZG wird dem Zbf. periodisch zusammen mit dem Schafzüchterverzeichnis zugestellt. Er meldet damit Mutationen des Präsidenten, Zbf., Zbf.-Stellvertreters, der Leistungskontrolleure, des Kassiers sowie der Bankverbindung.

5.3 Herdenkontrolle

Die Herdenkontrolle bildet die Grundlage der Herdebuchführung und wird vom Züchter erstellt.

Für das Führen der Herdenkontrolle gilt:

Arten von Belegungen

<i>a) Einzelwiderhaltung</i>	<i>b) Belegwiderhaltung</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es befindet sich gleichzeitig nur ein Widder bei der Herde. ▪ Wird der Widder ausgewechselt, darf während einem Zeitraum von mindestens 10 Tagen kein Widder bei der Herde sein (andernfalls kann die väterliche Abstammung der Lämmer nicht gewährleistet werden und es gilt Belegwiderabstammung). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es befindet sich gleichzeitig mehr als ein Widder der gleichen Rasse bei der Herde. ▪
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pro Betrieb und Rasse werden Herdenkontrollblätter vorgedruckt und an den Zbf. verschickt, welcher diese an die Züchter weiterleitet. Die Betriebsdaten und alle unter diesem Betrieb registrierten Auen sind bereits aufgeführt. ▪ Für Einzelwiderhaltung und Belegwiderhaltung gilt das gleiche Formular. ▪ Auf demselben Formular können bis zu 4 verschiedene Herden gebildet werden. Der Züchter definiert dazu die Kontrollperiode/n (max. 4 Monate), welche bereits mit den Buchstaben A bis D versehen sind. ▪ Im nächsten Schritt wird ein oder mehrere Widder eingetragen und mit dem entsprechenden Buchstaben der Herde zugeteilt. Es muss die vollständige Identität (Rasse, Nummer und Zeichen) des Widders angegeben werden. Unter Umständen ist auch das Eintritts- und/oder Austrittsdatum (Tag, Monat) und wenn nötig der entsprechende Code gemäss Anleitung auf dem Formular zu vermerken. ▪ Die Auen, die in einer der bezeichneten Herden mitlaufen, werden nun ebenfalls mit dem richtigen Buchstaben (A – D möglich) versehen. Zugekaufte und betriebsfremde Auen können in den noch leeren Zeilen mit der vollständigen Identität (Rasse, Nummer und Zeichen) eingetragen werden. Auch hier muss unter Umständen das Eintritts- und/oder Austrittsdatum (Tag, Monat) sowie der entsprechende Code gemäss Anleitung auf dem Formular notiert werden. Das Eintritts- oder Austrittsdatum ist bei den Auen ausdrücklich nur aufzuführen, wenn es nicht mit der Kontrollperiode übereinstimmt. 	



- Alle Tiermutationen (Zukäufe, Verkäufe, Schlachtungen) können mit dem entsprechenden Code und Datum mit diesem Formular erledigt werden. Wir bitten Sie, dieses einfache Hilfsmittel zur Bereinigung Ihres Tierbestandes zu benutzen (Blätter die nur Codes enthalten sind ebenfalls via Zbf. an die Herdebuchstelle zurückzuschicken).
- Diejenigen Auen, die auf der Herdenkontrolle vorgedruckt sind, aber mit keinem Widder in einer Herde laufen, sollten mit keinem Buchstaben markiert werden.
- Pflichtenheft und Reglement für Schafzüchter in SZG / -vereinen

Auf der Rückseite jeder Herdenkontrollgarnitur ist eine detaillierte Anleitung aufgedruckt.

Nach Ende der Kontrollperiode, die maximal 4 Monate dauern darf, leitet der Zbf. die vom Züchter umgehend zugestellte Herdenkontrolle (Original) nach einer formalen Kontrolle der Angaben sofort an die Herdebuchstelle weiter. Der Züchter und der Zbf. behalten je eine Kopie zur Kontrolle.

Nach der Verarbeitung der Herdenkontrolle wird wiederum ein neuer, aktualisierter Vordruck der Herdenkontrolle dem Zbf. zugestellt.

Jeder Züchter ist selber verantwortlich, dass eine Herdenkontrolle ausgefüllt und dem Zbf. abgegeben wird. Wird die Herdenkontrolle nicht geführt, so kann dem späteren Wurf kein Widder zugeteilt werden. Bei einer zu späten Weiterleitung der Herdenkontrollblätter, kann der zusätzliche Aufwand über gebührenpflichtige Zuchtblätter abgegolten werden. Im Wiederholungsfall hat die Herdebuchstelle auch das Recht, die Nachverarbeitung abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Lämmer aus diesen Würfen keinen Vater haben.

5.4 Widderliste

Gleichzeitig mit der Herdenkontrolle erhält der Züchter eine Widderliste mit dem aktuellen Bestand an männlichen Tieren. Der Züchter meldet damit seine Zukäufe, Verkäufe und Abgänge mit dem entsprechenden Code und Datum. Die Widderliste wird zusammen mit der Herdenkontrolle via Zbf. an die Herdebuchstelle zurückgeschickt.

Die Widderliste ist eng an die Herdenkontrolle gekoppelt, weshalb nach der Verarbeitung der Herdenkontrolle auch eine neue Widderliste gedruckt wird. Die Verarbeitung der Widderliste sollte also synchron zur Verarbeitung der Herdenkontrolle laufen.

5.5 Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte (GKL-Karte)

Der Züchter meldet mit der Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte dem Zbf. innert 8 Tagen nach der Geburt sämtliche Würfe seiner Herdebuchtiere mit dem Geburtsgewicht und der Nummer der eingesetzten, 8-stelligen TVDOhrmarken der geborenen Lämmer.

Falls der Züchter dies wünscht, erhebt der Zbf. oder der Leistungskontrolleur das/die Gewicht(e) der 2. Wägung und trägt dies(e) in die GKL-Karte ein.

Der Zbf. archiviert die GKL-Karte während einem Jahr, damit Rückfragen beantwortet werden können.

5.6 Wurfmeldeblatt

Das Wurfmeldeblatt ist das Sammelformular für die Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarten aller Würfe der SZG.

Pro Wurf sind folgende Daten zu notieren:

- Betrieb (7-stellige TVD-Nr. mit Zusatz-Buchstabe)
- Vollständige Aue-ID (Rasse, Nummer, Zeichen)

Schweizerischer Schafzuchtverband

Industriestrasse 9
3362 Niederönz

Telefon 062 956 68 68

Fax 062 956 68 79

E-Mail schafzuchtverband@caprovis.ch



- Wurfdatum • Anzahl tot geborene Lämmer
- Anzahl lebend geborene Lämmer nach Geschlecht getrennt
- Anzahl geborene Lämmer im Total

Für jedes geborene Lamm werden folgende Angaben einzeln eingetragen:

- Geschlecht
- Nummer der offiziellen, von der Identitas AG (bis Ende 2005 Tierverkehrsdatenbank AG (TVD)) abgegebenen Ohrmarke. Lämmer der Rasse der Walliser Schwarznasenschafe können zusätzlich zur obligatorischen Kennzeichnung mit der von der Tierverkehrsdatenbank AG abgegebenen Ohrmarke durch den Zbf. mit einer Metallmarke gekennzeichnet werden. Diese Marke enthält eine maximal vierstellige Laufnummer und das Zeichen der Genossenschaft. In diesem Fall wird auf dem Wurfmeldeblatt nur die Nummer der Metallmarke vermerkt.
- Geburtsgewicht (sofern erhoben)
- Wägedatum und 40-Tage-Gewicht; Wägefrist 35-45 Tage (sofern erhoben)
- Name des Lamms (wenn gewünscht)
- Farbe des Lamms bei den Rassen SBS und DOP (wenn gewünscht)
- Wird durch den Züchter eine weitere (dritte) Wägung durchgeführt, wird diese mit dem zweiten, gelben Blatt gemeldet.

Das Wurfmeldeblatt ist laufend, mindestens jedoch einmal monatlich an die Herdebuchstelle zu senden (nur dann ist ein rasches Nachführen des Zuchtbuches und der Abstammungsausweise möglich).

5.7 Herdeninventar

Auf Wunsch sendet die Herdebuchstelle dem Zbf. als Vorbereitung für die Schaulisten ein Herdeninventar (kostenpflichtig). Der Zbf. gibt auf dieser Liste die Mutation der geschlachteten, verkauften und zugekauften Tiere an. Diese Angaben sind wichtig, damit auf der für die Schau vorgedruckten Schauliste nach Möglichkeit alle lebenden Tiere der SZG vorhanden sind. Werden diese Mutationen laufend über die Herdenkontrolle und die Widderliste vorgenommen, so kann der Zbf. diese Liste abbestellen. Auch auf der später zugesandten Schauliste sind Mutationen möglich. Das Herdeninventar ist spätestens auf das angegebene Datum der Herdebuchstelle zurückzusenden.

5.8 Schauliste

Die Schauliste wird dem Zbf. von der Herdebuchstelle nach der eventuellen Bereinigung des Herdeninventars vor dem Schaudatum zugestellt. Auf der Schauliste sind alle Tiere der SZG mit den für eine neue Beurteilung benötigten Angaben aufgeführt. Weitere Mutationen können durch den Zbf. nachgetragen werden. Jedes von Hand aufgeführte Tier muss mit der vollständigen Ohrmarkennummer, der Inschrift, dem Geburtsdatum und der Betriebsnummer des Besitzers notiert werden.

Die aufgeführten Tiere werden dem Alter entsprechend in Altersklassen eingeteilt. Das Mindestalter für eine Beurteilung beträgt 4 Monate. Die Maximalpunktzahl für 4 – 12 Monate alte Tiere beträgt 4/4/4, für über 12 – 24 Monate alte Tiere 5/5/5 und mehr als 24 Monate alte Tiere 6/6/6.

Auf dem Schauplatz werden die neuen Punkte der aufgeführten Tiere direkt in die Schauliste eingetragen.

Die Schauliste wird vom Zbf. und den Experten unterschrieben und der Herdebuchstelle zugestellt.

Durch die dreifache Ausführung der Schauliste ist eine rasche Verteilung der Schauresultate möglich:

Blatt 1: Herdebuchstelle

Blatt 2: Organisation, welche für die Tierbeurteilung verantwortlich ist

Blatt 3: Zuchtbuchführer



Auf Wunsch der SZG stellt die Herdebuchstelle dem Zbf. nach der Verarbeitung der Schauliste eine bereinigte Schauliste zu.



6 Kennzeichnung

Voraussetzung für eine einwandfreie Identifizierung des Zuchttieres während seines ganzen Lebens ist die eindeutige Kennzeichnung durch den Tierbesitzer. Dies geschieht durch Einsetzen der offiziellen, von der Identitas AG (bis Ende 2005 Tierverkehrsdatenbank AG) abgegebenen Ohrmarke.

~~Die Genossenschaften der Walliser Schwarznasenschafe im Kanton Wallis dürfen zusätzlich die Metallohrmarken zur Markierung durch den Zbf. verwenden.¹~~

Der Zbf. hat die Pflicht, die Markierung der Tiere sporadisch zu überprüfen.

Ein Tier behält lebenslänglich dieselbe Identität. Beim Verlust einer Ohrmarke ist eine identische Ohrmarke nachzubestellen. Die 8-stelligen TVD-Ohrmarken sind durch den Züchter bei der TVD anzufordern. Die Metallohrmarken werden auf Bestellung des Zbf. durch die Herdebuchstelle erstellt.

¹ Ab 1. Juli 2006 gilt diese Ausnahme für die Genossenschaften des Walliser Schwarznasenschafes im Wallis nicht mehr. Es wird nur noch mit der offiziellen TVD-Ohrmarke markiert. (Vorstandssitzung vom 30. Mai 2006)



7 Auswertungen

7.1 Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)

Der Abstammungs- und Leistungsausweis wird nur auf Bestellung des Tierbesitzers oder des Zbf. von der Herdebuchstelle ausgestellt und ist mit einem Spezialsiegel versehen. Der Abstammungs- und Leistungsausweis stellt immer nur eine Momentaufnahme dar und ist mit dem Ausgabedatum versehen. Für die Erneuerung des CAP muss das Original an die Herdebuchstelle zurückgeschickt werden. Ist das Dokument unauffindbar, kann bei der Herdebuchstelle ein Duplikat beantragt werden. Jede nachträgliche Eintragung auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis oder dem Duplikat ist untersagt (Ausnahmen: Name und/oder Besitzer des Tieres; Punktiergebnisse von Widderschauen, interkantonalen Ausstellungsmärkten und Beständeschauen durch die Verantwortlichen der Schau/des Marktes mit dem entsprechenden Stempel des Schauortes).

Die Kosten für den Abstammungs- und Leistungsausweis sowie die Unkosten sind vom Züchter zu tragen.

Grundsätzlich wird der erste CAP eines Tieres in die Geburtsgenossenschaft geschickt. → Der Verkäufer eines Zuchtieres übergibt dem neuen Tierbesitzer den CAP.

7.2 Zuchtblatt

Der Aufbau des Zuchtblattes ist für Widder und für Mutterschafe der gleiche: Angaben über das Tier mit allen Leistungen; Züchter und Besitzer; eine (zwei bei Widdern) Generation(en) der Abstammung mit allen Leistungsangaben. Wird im Herdebuch eine neue Leistung eingetragen (Wurf bei Mutterschafen oder NZP bei Widdern), so wird automatisch ein neues Zuchtblatt erstellt und dem Zbf. der betreffenden SZG zweimal im Monat gratis zugestellt. Auf Wunsch des Züchters oder Zbf. kann ein einzelnes, kostenpflichtiges Zuchtblatt separat erstellt werden. Nach Kontrolle durch den Zbf. werden die Zuchtblätter dem Besitzer der Tiere abgegeben. Damit hat der Züchter die Leistungen seiner Tiere jederzeit zur Verfügung. Das Zuchtblatt ersetzt nicht den Abstammungs- und Leistungsausweis.

7.3 Jahresauswertung (Betriebs- und Genossenschaftsauswertung)

Jährlich wird von der Herdebuchstelle eine Jahresauswertung über die Aktivität der Genossenschaft und der Betriebe erstellt und dem Zuchtbuchführer zugestellt. Diese ist in 3 Teile gegliedert:

- a) Betrieb
- b) Genossenschaft
- c) Rasse

Die Teile sind gleich aufgebaut und geben dem Züchter eine Übersicht über die folgenden Eigenschaften seines Zuchtbestands: Herdenaufbau, Aufzuchtvermögen, Geburten, Mastleistung, Reproduktion, Exterieurbeurteilung.

Die Betriebs- und Genossenschaftsauswertung wird von der Herdebuchstelle im Oktober/November dem Zbf. der SZG zur Weiterleitung an die Züchter zugestellt.

7.4 Jungviehregister

Auf Wunsch wird das Jungviehregister dem Zuchtbuchführer einmal jährlich von der Herdebuchstelle zugestellt. Auf dieser Liste sind folgende Angaben der Jungtiere der SZG aufgeführt: Geschlecht, Geburtsdatum, Vater, Exterieur des Vaters, Mutter, Exterieur der Mutter, Geburtsbetrieb des Tieres. Die Liste ist kostenpflichtig.



8 Leistungsprüfungen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen wird in speziellen Reglementen, Weisungen und Anleitungen geregelt. Es sind dies namentlich:

- Aufzuchtleistungsprüfung ALP
- Fruchtbarkeitsprüfung *
- Nachzuchtprüfung NZP

Die Resultate dieser Leistungsprüfungen werden in einer gut leserlichen Form auf den Abstammungs- und Leistungsausweisen abgebildet.



9 Sanktionen

Korrekte Angaben und das Einhalten der vorgegebenen Fristen sind eine unabdingbare Voraussetzung für die fehlerfreie Herdebuchführung. Die Erhebungen und Angaben der Züchter, Zbf., Zbf.-Stellvertreter und Leistungskontrolleure werden regelmässig mit Kontrollen auf der Herdebuchstelle und durch die Herdebuchstelle auf den Betrieben überprüft. Die Kontrollen umfassen insbesondere:

- Kontrolle der eingereichten Listen vor der Datenerfassung
- Kontrolle der erfassten Daten durch Plausibilitätstests
- Kontrolle der Aufzeichnungen der Züchter und Zbf. vor Ort
- Kontrolle der erhobenen Gewichte durch Nachwägen
- Kontrolle von Abstammungen durch Untersuchung von Blutgruppen und DNA-Analysen
- Weitere Kontrollen

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass Vorschriften dieses Reglements oder der Reglemente zur Durchführung von Leistungsprüfungen nicht eingehalten oder falsche Angaben auf den Formularen gemäss Kapitel 6 gemacht wurden, werden je nach Schwere des Vergehens Sanktionen ergriffen. Die SZG wird über die ergriffenen Sanktionen informiert.

9.1 Sanktionen bei Verfehlungen des Zbf. und der Leistungskontrolleure

9.1.1 Verwarnung

Die Verwarnung stellt die leichteste Sanktion dar. Sie wird von der Herdebuchstelle bei leichten, erstmaligen Vergehen ausgesprochen.

9.1.2 Kürzen von Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Zbf. werden gekürzt bei Nichteinhalten der Meldefristen (vgl. auch das Pflichtenheft für Zbf.) oder bei anderen leichten Verfehlungen, die nicht auf Vorsatz zurückzuführen sind.

Die Kürzung der Entschädigungen wird von der Herdebuchstelle verfügt.

9.1.3 Streichen von Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Zbf. werden bei wiederholtem Nichteinhalten der Meldefristen und wiederholten leichteren Verfehlungen vollumfänglich gestrichen.

9.1.4 Suspendierung und Amtsenthebung

Bei wiederholten sowie bei vorsätzlichen Verfehlungen verfügt der Vorstand des SZV auf Antrag der Herdebuchstelle gegen den fehlbaren Zbf., Zbf.-Stellvertreter oder Leistungskontrolleur die Suspendierung vom Amt oder in schweren Fällen die Amtsenthebung. Die SZG ist für den Vollzug verantwortlich.

9.1.5 Kosten

Liegt eine Verfehlung des Zbf., des Zbf.-Stellvertreters oder des Leistungskontrolleurs vor, sind unabhängig von der getroffenen Sanktion sämtliche entstandenen Kosten für die Kontrollen und das Sanktionsverfahren von der fehlbaren Person zu tragen.

9.2 Rechtsmittel

Vor dem Verfügenden einer Sanktion ist der Betroffene zur Sache anzuhören.

Gegen Verfügungen der Herdebuchstelle kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Vorstand des SZV Rekurs eingereicht werden.



Die Entscheide des Vorstandes des SZV sind endgültig.



Anhang

Rassenbezeichnungen

1	Weisses Alpenschaf	WAS
2	Braunköpfiges Fleischschaf	BFS
3	Schwarzbraunes Bergschaf	SBS
4	Walliser Schwarznasenschaf	SN
5	Charollais Suisse	CHS
12	Suffolk	SU
13	Shropshire	SHR
14	Rouge de l'Ouest	RDO
17	Dorper und Dorper White	DOP
18	Ile-de-France Suisse	OIF